

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Stadt Crailsheim	Landkreis Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 02.11.2025

Zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbe- zirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
00101	001-01 Kreuzberg I	Pamiersring 98, Kindergarten Farbenfroh, Raum 1
00202	002-02 Schießberg	Dr.-Ascher-Weg 1, Albert-Schweitzer-Gymnasium
00303	003-03 Sauerbrunnen	Salzburger Straße 32, Käthe-Kollwitz-Schule
00404	004-04 Hirtenwiesen	Bürgermeister-Demuth-Allee 4, Lise-Meitner-Gymnasium
00505	005-05 Innenstadt	Marktplatz 1, Rathaus, Forum in den Arkaden
00606	006-06 Roter Buck östlicher Teil	Wolfgangstraße 46, Bürgertreff, Saal I
00707	007-07 Roter Buck westlicher Teil	Wolfgangstraße 46, Bürgertreff, Saal II
00808	008-08 Altenmünster östlicher Teil	Schulplatz 3, Kindergarten Kleeblatt Altenmünster
00909	009-09 Altenmünster westlicher Teil	Zur Flügelaue 57, Jugendverkehrsschule
01010	010-10 Oststadt	Schönebürgstraße 28, Leonhard-Sachs-Schule
01111	011-11 Ingersheim	Ingersheimer Hauptstraße 50, Geschwister-Scholl-Schule
01212	012-12 Tiefenbach	Seeweg 15, Kindergarten „Pusteblume“ Tiefenbach
01313	013-13 Onolzheim	Heilbronner Straße 4, Grundschule Onolzheim
01414	014-14 Roßfeld	Taxisstraße 7, Sport- und Festhalle Roßfeld
01515	015-15 Jagstheim	Jagstheimer Hauptstraße 159, Jagststauenhalle
01616	016-16 Westgartshausen	Kellerweg 7, Alte Schule Westgartshausen
01717	017-17 Goldbach	Hans-Schuster-Weg 4, Bürgerhaus Goldbach
01818	018-18 Triensbach	Rathausweg 4, Ehemaliges Rathaus Triensbach
01919	019-19 Beuerlbach	Kühbergstraße 23, Dorfgemeinschaftshaus Beuerlbach
02020	020-20 Kreuzberg II	Kurt-Schumacher-Straße 75, Astrid-Lindgren-Schule
02121	021-21 Altenmünster südlicher Teil	Schulplatz 2, Sport- und Festhalle Altenmünster
02222	022-22 Kreuzberg III	Pamiersring 98, Kindergarten Farbenfroh, Raum 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 12.10.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
5. Jeder Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Den Briefwahlunterlagen liegt ein Wegweiser mit Hinweisen bei, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.
Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.
8. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).
Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Crailsheim, 16.10.2025

Bürgermeisteramt

gez. Jörg Steuler, Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses, Sozial- & Baubürgermeister